



Amtsgericht Minden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19.08.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Stemmer, Blatt 724,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Stemmer, Flur 011, Flurstück 636, Gebäude- und Freifläche, Große Heide 37, Größe: 3.094 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 3.094 m² große Grundstück bebaut mit einem Bürogebäude, NF: 525 m² (Umbau 1998; ursprünglich 1950 als Mannschaftsbaracke für die britische Armee erstellt).

Das Gebäude ist in Massivbauweise mit Satteldach (Blecheindeckung), Putzbau mit Anstrich, erstellt, Kunststofffenster mit Isolierverglasung seit Umbau.

Wärmepumpe (Erdwärme - flach), Deckenkonvektoren mit Kühlfunktion und Lüftungsanlage, Elektroinstallation der Baualterklasse nach Umnutzung entsprechend.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

250.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.